

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Folgen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ab

24.03.2006

Am 24.03.2005 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments umgesetzt, wonach der Anfall von Elektroschrott weitgehend vermieden werden soll oder aber einer Verwertung zuzuführen ist. Die Bundesrepublik ist einer der ersten Mitgliedstaaten, der diese Richtlinie umsetzt.

Im einzelnen wird in dem Gesetz festgelegt, dass bei Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem 01.07.2006 diese nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom und ähnliche schädliche Stoffe enthalten dürfen. Für die Verbraucher relevant ist die Regelung, wonach die Altgeräte einer getrennten Erfassung zuzuführen sind (§ 9 Abs. 1 ElektroG).

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben die privaten Haushalte über die Einrichtung entsprechender Rücknahmestellen zu unterrichten. Dies ist in einigen Gebieten bereits erfolgt (Amtsblätter der Gemeinden).

Ab dem 24.03.2006 können somit Verbraucher und Verbraucherinnen alte Radios, Computer und andere Elektro- und Elektronikgeräte **kostenlos** an den kommunalen Sammelstellen abgeben.

Damit wird eine Entsorgung über den unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) unzulässig. Die Entsorgungsunternehmen sind bei Feststellung der Entsorgung von Elektroschrott im Siedlungsabfall berechtigt, die Abfuhr zu verweigern.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Mieter entsprechend zu informieren, um die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls zu gewährleisten.

STRUNZ ♦ ALTER RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz

RAin Nadin Knauth

RA Manfred Alter

RAin Noreen Walther

RA Martin Alter

RA Michael Schlicke

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz

Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88 E-Mail: kanzlei@strunz-alter.de